

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24	IN 8	73
----	------	----

Frauenfeld, 30. September 2025
Nr. 521

Interpellation von Stefan Leuthold, Cornelia Hasler-Roost und Patrick Siegenthaler vom 23. Oktober 2024 „Entfremdung: Welche Unterstützung erhalten Betroffene im Thurgau?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Bei Entfremdung handelt es sich um ein komplexes Geschehen. Die in der Interpellation verwendete Beschreibung von Entfremdung entspricht dem als „Parental Alienation Syndrom“ (PAS) bezeichneten, sehr spezifischen Phänomen, bei dem ein Kind durch Manipulation eines Elternteils eine starke Ablehnung gegenüber dem anderen Elternteil entwickelt, oft im Kontext von Scheidungen oder Besuchsrechtsverfahren. Das PAS ist kein medizinisch oder psychologisch anerkanntes Konzept, da klare Kriterien für eine eigenständige Diagnosestellung fehlen. Aus diesem Grund liegen auch keine spezifischen statistischen Daten zum Phänomen vor, und es bestehen keine spezialisierten Angebote.

Die einzelnen Aspekte des Phänomens werden jedoch von Fachpersonen beobachtet und als ernstzunehmendes Problem verstanden, das erhebliche psychische und emotionale Folgen für die betroffenen Kinder haben kann. In der Wahrnehmung vieler Fachpersonen tritt das Phänomen mit zunehmender Häufigkeit auf. Eine Entfremdung muss allerdings nicht ausschliesslich in dieser extremen Form, d.h. durch Manipulation eines Elternteils, entstehen, und die Entfremdung kann unterschiedlich stark ausgeprägt sein. Zum einen sind die Umstände, in denen Entfremdung entsteht, komplex und multifaktoriell, zum anderen ist die Empfindung dazu individuell und innerhalb des Familiensystems nicht zwingend deckungsgleich. Entscheidend ist die Frage, ob die Entfremdung negative Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung hat.

Frage 1: Wie viele Fälle von elterlicher Entfremdung sind im Kanton Thurgau bekannt? Existieren offizielle Statistiken oder Erhebungen, oder sind solche geplant?

Wie einleitend erwähnt, stellt elterliche Entfremdung kein medizinisch oder psychologisch anerkanntes Syndrom dar und dementsprechend kann es auch nicht in statistischen Erhebungen erfasst werden.

Im Jahr 2023 gab es im Kanton Thurgau 485 Scheidungen. Von diesen Scheidungen waren insgesamt 424 unmündige Kinder betroffen, im Schnitt waren dies – wie in den Vorjahren – 1.7 Kinder pro Scheidung mit unmündigen Kindern. Seit 2007 – dem frühestmöglichen Zeitpunkt, zu dem ein heute noch unmündiges Kind von einer Scheidung betroffen sein konnte – waren 7'090 unmündige Kinder von einer Scheidung betroffen.¹ Wie viele Kinder von einer Trennung unverheirateter Eltern betroffen sind, kann nicht ermittelt werden. Ein Grossteil der Scheidungen und Trennungen erfolgt erfahrungsgemäss ohne grössere Konflikte und ohne Entfremdung des Kindes von einem Elternteil, weil die Eltern in der Lage sind, einvernehmliche Lösungen zu finden.

Gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) haben in der Schweiz knapp 10 % der Väter und Mütter von Kindern unter 18 Jahren, die hauptsächlich beim anderen Elternteil leben, mit den Kindern keinen Kontakt in Form von Besuchen oder per Telefon u.ä.² Welcher Anteil dieser Fälle auf eine Konstellation zurückzuführen ist, in der ein Elternteil das Kind gezielt manipuliert, ist nicht bekannt.

Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD) der Spital Thurgau AG ist bei hochstrittigen Paaren als Gutachter tätig. Im Rahmen der gutachterlichen Tätigkeit begegnet der KJPD jährlich rund 15 Fällen von elterlicher Entfremdung; d.h. ein Elternteil wird trotz eigenen Bemühungen, den Kontakt zum Kind zu halten, ausgegrenzt oder abgelehnt.

Frage 2: Werden Fachstellen / Experten im Bereich Familienrecht oder Kinderpsychologie bei der Bearbeitung solcher Fälle hinzugezogen, oder wie wird im Kanton Thurgau mit diesem Phänomen umgegangen?

Wenn Berufsbeistandschaften, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) oder Bezirksgerichte mit der Thematik konfrontiert sind, verweisen sie bei Bedarf auf entsprechende Beratungsangebote. Diese werden beispielsweise vom Verein „Kinder im

¹ Amt für Daten und Statistik, Eheschliessungen, Scheidungen, einsehbar unter <https://statistik.tg.ch> → Themen und Daten → Bevölkerung und Haushalte → Bevölkerungsbewegung → Eheschliessungen, Scheidungen.

² Bundesamt für Statistik, Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2021, Neuchâtel 2021, S. 69 f.

3/5

Blick“, der Familienberatung „Schritt für Schritt“ oder dem Familieninterventionszentrum „famiZ“ angeboten.

Bei hochstrittigen Fällen wird der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst als Gutachter zugezogen. Die KESB verfügen über die Kompetenz zur Anordnung von Massnahmen.

Frage 3: Gibt es im Kanton Thurgau eine spezielle Anlaufstelle für Betroffene von elterlicher Entfremdung? Falls nein, welche Unterstützungsmöglichkeiten werden betroffenen Eltern und Kindern angeboten? Sind neue Angebote geplant?

Da es sich um ein sehr spezifisches Phänomen handelt, gibt es keine Organisation, die nur auf diese Thematik spezialisiert ist. Verschiedene Beratungsstellen unterstützen allerdings im Kontext ihrer übergeordneten Aufgabe auch Eltern in hochstrittigen Trennungssituationen:

Die Familienberatungsstellen des Gemeindezweckverbands Perspektive Thurgau (PTG) und des Vereins conex familia (cf) sind für Erziehungs- und Familienfragen zuständig und werden oftmals von trennungswilligen oder getrennten Eltern kontaktiert. Es besteht ein spezialisiertes Angebot zur Trennungs- und Scheidungsmediation. In der Beratung wird konsequent darauf hingearbeitet, dass Kinder den Kontakt zu beiden Elternteilen haben und halten können. Neben der individuellen Beratung werden auch folgende Kurse durch die PTG zur Bewältigung und Prävention von Entfremdung angeboten:

- Ein Kurs für Trennungs- und Scheidungskinder
- Der Kurs „Kinder im Blick“ richtet sich an hochstrittige Eltern. Er thematisiert unter anderem die Auswirkungen von Entfremdung und bezweckt, dass die Eltern die Bedürfnisse der Kinder vermehrt in den Blick nehmen.

Der Verein „Kinder im Blick“ bietet einen Kurs für Eltern in Trennung an, der auch das Thema der Beziehung zwischen dem jeweils anderen Elternteil und dem Kind behandelt. Das Familieninterventionszentrum „famiZ“ bietet gezielte Besuchsbegleitung, Übergabebegleitung und Unterstützung beim Konfliktmanagement an.

Zudem bestehen allgemeine Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder, die auch in Konstellationen von hochstrittigen Trennungen oder elterlicher Entfremdung in Anspruch genommen werden können. Zu nennen sind insbesondere die Helpline Thurgau 24/7, der Elternnotruf 24/7, die Beratung + Hilfe 147 von Pro Juventute Schweiz oder die Ombudsstelle Kinderrechte.

Die KESB können eine Massnahme verordnen. In diesem Kontext wurde durch die KESB die Idee von „Erinnerungskontakten“ entwickelt. Die Absicht von Erinnerungskontakten ist, einen Raum für die Beziehung und Begegnung zwischen dem Kind, das den Kontakt zum entfremdeten Elternteil verweigert, und dem entfremdeten Elternteil zu schaffen und diesen Prozess mediativ zu begleiten. Die Idee befindet sich noch in einem frühen Stadium und wurde bisher noch nicht weiter ausgearbeitet oder umgesetzt.

Das Obergericht verfolgt die Projektidee einer von den KESB angeordneten kinderorientierten Beratung, wie sie bereits in anderen Kantonen praktiziert wird. Durch die kinderorientierten Beratungen sollen die Eltern dabei unterstützt werden, die Ebene des Paarkonflikts zu verlassen und sich in Bezug auf die Regelung der Kinderbelange im gemeinsamen Gespräch mit den Bedürfnissen ihres Kindes auseinanderzusetzen. Ziel der obligatorischen, durch ausgebildete Fachpersonen durchgeführten Beratungen wäre, in einem frühen Stadium eine Chronifizierung der Situation zu vermeiden und damit langfristig eine Entfremdung der Kinder von einem Elternteil zu verhindern. Mit der Intervention sollen auch kostspielige Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt (beispielsweise die Errichtung einer Beistandschaft, eine sozialpädagogischen Familienbegleitung oder die Anordnung von Weisungen) verhindert werden. Die Idee befindet sich noch in einem frühen Stadium und soll gemeinsam mit der KESB Frauenfeld und dem Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) weiterentwickelt werden.

1. Frage 4: Arbeitet der Thurgau mit anderen Kantonen oder nationalen Organisationen zusammen, um diesem Phänomen entgegenzuwirken?

Eine überkantonale oder nationale Zusammenarbeit zu dieser spezifischen Thematik besteht nicht. Jedoch wird das Thema im Rahmen bestehender (Fach-)Strukturen behandelt, so zum Beispiel in den Aus- und Weiterbildungen der Universitäten, Fachhochschulen und Fachverbände.

2. Frage 5: Welche präventiven Massnahmen plant der Regierungsrat, um die Entstehung von elterlicher Entfremdung zu verhindern?

Wie in den vorstehenden Antworten erläutert, handelt es sich bei elterlicher Entfremdung um ein sehr spezifisches Phänomen, das nur eine begrenzte Anzahl von Personen betrifft. Die in der Praxis verankerten Fachpersonen und Fachorganisationen sind die kompetenten Instanzen zur Umsetzung von Massnahmen. Seitens KESB und Obergericht bestehen Ideen für eine gezielte Verbesserung der Situation. Der Regierungsrat sieht davon ab, diesen Initiativen vorzugreifen.

Aus fachlicher Sicht wirken ein niederschwelliger Zugang zu fachlich fundierter, neutraler Familienberatung, die Verfügbarkeit von Kursen für Trennungs- und Scheidungskin-



5/5

der und für hochstrittige Eltern sowie die Sensibilisierung aller in eine Trennung involvierten Akteure präventiv. Eine frühzeitige Intervention und die geteilte Grundhaltung, dass eine Trennung der Eltern nicht zu einer unfreiwilligen Entfremdung vom Kind führen darf, sind wichtige Faktoren, um einer drohenden elterlichen Entfremdung erfolgreich entgegenzuwirken.

Frage 6: Verfügen die einzelnen regionalen Berufsbeistandschaften über genügend personelle Ressourcen, um auch aufwändige Mandate (wie bei einer drohenden Entfremdung) angemessen zu betreuen? Falls nein: Was gedenkt der Kanton zu tun, um diesen Missstand zu beheben?

Die Errichtung von Beistandschaften zur Vermittlung zwischen hochstrittigen Eltern ist für die Beistandsperson in der Regel zeitintensiv und beansprucht viele Ressourcen. Zudem kann der Konflikt zwischen den Eltern mit der Errichtung einer Besuchsrechtsbeistandschaft in der Regel nicht gelöst werden, weil die eingesetzte Beistandsperson mit der Organisation der Kinderbelange, wie beispielsweise dem Besuchsrecht, beauftragt ist und dabei oft zwischen die Fronten der Eltern gerät, ohne dass sie die Möglichkeit hat, auf diese Einfluss zu nehmen.

Die vom Obergericht verfolgte Projektidee einer kinderorientierten angeordneten Beratung hat zum Ziel, die ressourcenintensive Einsetzung von Beistandschaften durch frühzeitige Interventionen zu vermeiden. Der Regierungsrat sieht den Ergebnissen des Pilotprojekts mit Interesse entgegen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

